

Sicherheitskonzept am ICTM zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Erregers, Stand: 11.01.22

Generell gilt, dass im Falle wissenschaftlicher Arbeiten und auch zur Erledigung administrativer bzw. nicht-wissenschaftlicher Aufgaben das Arbeiten im *Home-Office* nach Absprache möglich ist. Die Abwesenheiten der MitarbeiterInnen wird entweder zentral (elektronisch) oder aber eigenverantwortlich erfasst und ist dem ICTM mitzuteilen. Die Zählweise am ICTM ist tageweise, um CoV-2-Erkrankungswege nachvollziehen zu können. Die Anwesenheit von Gästen und StudentInnen (z.B. MSc-, BSc-StudentInnen) wird ggf. separat erfasst.

5-Punkte-Sicherheitskonzept:

Im gesamten ICTM gilt die 2-G- bzw. die 2.5-G-Regel.* Sorgen Sie für Abstand und gute Raumbelüftung.

§A) Abstand und Home Office. Die MitarbeiterInnen müssen Abstand halten, bei längerem ‚Miteinander‘ (> 1 min.) mind. 2.0 m; in den Büros werden vorzugsweise nur diagonal liegende Plätze besetzt. Ist dieser Mindestabstand nicht einhaltbar müssen FFP-2-Masken getragen werden. Die Büros und Schreibräume sollen nach Möglichkeit mit nur 2 Personen gleichzeitig besetzt sein. In den Fahrstühlen darf sich nur eine Person aufhalten. Die Besetzung der Büros und Schreibräume erfolgt institutsübergreifend, d.h. unabhängig von der Arbeitsgruppenzugehörigkeit; näheres regelt der Institutsvorstand (IV). Es gilt ansonsten die Labor- und Hausordnung des ICTM, siehe www.ictm.tugraz.at, die auch arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen aufgreift. Abstand muss auch bei kleineren Besprechungen, z.B. in Seminarräumen etc., eingehalten werden. Bei einem *lockdown* sind diese Treffen online abzuhalten. Das ICTM regt alle MitarbeiterInnen an, im Falle eines *lockdown* in den *Home-Office*-Betrieb zu wechseln, näheres regelt der IV durch separate Aussendungen.

§B) Maskenschutz und Handhygiene. Die Institutsleitung verpflichtet die MitarbeiterInnen FFP-2-Masken in allen Bereichen des ICTM zu tragen. An den Schreibarbeitsplätzen können die Masken abgenommen, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. Lüften Sie regelmäßig die Räume. Das ICTM empfiehlt, die Masken regelmäßig zu wechseln, da diese ansonsten Brutstätten für weitere Krankheitserreger darstellen. Achten Sie darauf, sich oft und gründlich die Hände zu waschen. Nutzen Sie auch die Desinfektionsspender des ICTM. Alle existierenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften (s. auch das Hygienehandbuch der TU Graz) über die Desinfektion von gemeinsam genutzten Arbeitsplätzen/-gegenständen bleiben unverändert in Kraft. Im ICTM hängen die geltenden TU-Graz-Hygieneregeln gemäß dem aktuellen Ampelstatus aus.

§C) Labore und Sozialraum. C.1 In den Laboren gilt folgende Maximalbelegungszahl: Pro Laborbank darf sich jeweils ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Labor aufhalten. Kleine Labore: 2 Personen, Mittlere Labore: 4 Personen, Großraumlabor: 6 Personen. Ausnahmen regelt der Arbeitsgruppenleiter oder die Arbeitsgruppenleiterin. Es wird nicht zwischen dem Einzelstatus der MitarbeiterInnen unterschieden. In diesem Sinne erfasst der Begriff ‚MitarbeiterInnen‘ auch BSc- und MSc-Studenten sowie ProjektlaborantInnen. Nach Möglichkeit sollte der Arbeitsgruppenleiter die Arbeitsgruppenleiterin jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin einen festen Laborplatz zuweisen. In den Laboren wird empfohlen Handschuhe zu tragen. Messgeräte (Tastaturen, Drehknöpfe etc.) sollen regelmäßig nach Verwendung desinfiziert werden, s. §B). Sorgen Sie für ausreichende Abluft (Digestorien) und Raumbelüftung. **C.2** Im (zentralen) Sozialraum wird nur der Aufenthalt von 4 Personen gleichzeitig zugelassen. Beim Betreten des Raumes sind die Hände zu desinfizieren. Es ist erlaubt, sich dort einen Tee oder Kaffee zuzubereiten und die Mikrowelle zu benutzen. Das Kochen von Speisen ist und bleibt in der Zeit eines *lockdown* untersagt. Die Essplätze sind nach der Mahlzeit zu desinfizieren. Das verwendete Geschirr ist unmittelbar nach Benutzung entweder in die Spülmaschine zu stellen oder direkt zu reinigen.

§D) Institutsfremde Personen oder solche, die den 2-G-* bzw. den 2.5-G-Status* nicht erfüllen, müssen das ICTM umgehend verlassen. Zuwiderhandlungen werden dienstrechtlich verfolgt. Gäste sind bei der Institutsleitung anzumelden. Diese müssen dieses Sicherheitskonzept schriftlich zur Kenntnis nehmen, siehe letzte Zeile.

§E) Bei jeglichen Krankheitssymptomen, Husten, Kratzen im Hals, Fieber, sollen die MitarbeiterInnen zu Hause bleiben und die Institutsleitung über Verdachtsfälle informieren.

*) Näheres regeln die aktuellen TU-übergreifenden Bestimmungen bzw. die Bestimmungen des TCVB-Dekanats, die z.B. regelmäßige PCR-Tests vorsehen, siehe Aussendungen des Dekans und des IV an die ICTM-MitarbeiterInnen.

Der Institutsvorstand

Univ.-Prof. Dr. M. Wilkening

Gast, Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Datum